

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Staatssekretariat für Migration  
Quellenweg 6  
3003 Bern

25. April 2018

### **Ausführungsverordnungen zur Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (VWAL und VZAG); sowie weitere Verordnungsanpassungen im Migrationsbereich (Totalrevision VEV, Anpassungen der VZAE und der RDV); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Januar 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu den Ausführungsverordnungen zur Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWAL] und Verordnung über die operative Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten zum Schutz der Aussengrenzen des Schengen-Raums [VZAG]) sowie weitere Verordnungsanpassungen im Migrationsbereich (Totalrevision der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung [VEV], Anpassungen der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE] und der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen [RDV]) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Generell werden die uns unterbreiteten Teil- und Gesamtrevisionen der verschiedenen Verordnungen unterstützt.

#### **1. Änderung der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL)**

Die vorgesehene Revision dieser Verordnung stärkt die Unterstützung der Schengen-Staaten bei der Kontrolle der Aussengrenzen und bei der Rückführung sich illegal aufhaltender Drittstaatsangehöriger und wird entsprechend begrüsst.

#### **2. Totalrevision der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)**

Die vorgeschlagene Totalrevision der VEV verweist in den entsprechenden Artikeln auf die direkt und unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Visakodex (Verordnung [EG] Nr. 810/2009 vom 13. Juli 2009) und des Schengener Grenzkodex (Verordnung [EU] 2016/399 vom 9. März 2016). Damit soll der Text vereinfacht und lesbarer gestaltet werden. Im Weiteren liegen Sinn und Zweck der Revision darin, eine Reihe von Begriffen zu präzisieren, die Bestimmungen über die nationalen

Visa, welche mit wenigen Ausnahmen lediglich in den Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) enthalten sind, auf Verordnungsstufe zu verankern und damit als verbindlich zu erklären, und Visabestimmungen von anderen Gesetzen beziehungsweise Verordnungen zu vereinheitlichen. Es handelt sich bei dieser Totalrevision daher hauptsächlich um formale und nicht um materielle Änderungen, weshalb die vorgeschlagenen Anpassungen keine besonderen Auswirkungen in der Praxis zur Folge haben werden.

Die oben erwähnten Ziele werden mit der vorliegenden Revision grösstenteils erreicht. Einzig Art. 21 Bst. a VEV erfüllt die Vorgaben nicht, da hier unter den Visa für langfristige Aufenthalte die Wiedereinreise (Rückreisevisum) genannt wird, dieser Begriff jedoch im Gegensatz zum heute geltenden Recht (Art. 18 VEV) nicht definiert wird. Somit müssten zur Auslegung nach wie vor die SEM-Weisungen beigezogen werden, was mit der Totalrevision explizit verhindert werden sollte. Es wird daher beantragt, Art. 21 Bst. a VEV insofern anzupassen, als die bereits in der heutigen Version enthaltene Definition der Wiedereinreise übernommen wird.

### **3. Änderung der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV)**

#### **Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. c RDV und Art. 4 Abs. 6 RDV**

Die vorgeschlagene Abschaffung des Identitätsausweises ist zu begrüssen. Der Identitätsausweis spielt im Rahmen der Ausstellung von Ersatzreisepapieren schon seit Jahren keine Rolle mehr.

#### **Zu Art. 9 Abs. 1 Bst. e RDV**

Gegen die Möglichkeit einer Ausstellung von Reisedokumenten für asylsuchende und vorläufig aufgenommene Pflegekinder für grenzüberschreitende Reisen in Begleitung bestehen keine Einwände. Die Konstellation von reisewilligen Schweizer Pflegeeltern, die ihr minderjähriges asylsuchendes Pflegekind mitnehmen wollen, dürfte in der Praxis effektiv ab und zu vorkommen.

#### **Zu Art. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 3 RDV**

Die vorgesehene Angabe der Nationalität in allen Reisedokumenten für ausländische Personen wird explizit begrüsst. Mit der Angabe der Nationalität im Reiseausweis können missbräuchliche Heimatreisen von Flüchtlingen einfacher und schneller erkannt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- sandrine.favre@sem.admin.ch
- helena.schaer@sem.admin.ch